

s. 2

1
Auf Grund der Festlegung in dem Kreisbescheid über den
Schuldenwärtigen - Anzeigungsverordnungs - Kommission vom 14.
September 1847, zufolge vom 5. August 1852 im
Anr. Fol. 2387 wird das Eigentumsrecht für die
Politische Gemeinde Grins

nimmenselbst.

1: Grundbuchsverordnungsalt. Post. No. 416:1.

679

6. Juni 1975-679.

2
Auf Grund des rechtskräftigen Prädikationsplanes des Amtes der
Tiroler Landesregierung als Anwesenbehörde I. Instanz vom 25.11.1974
Zl. III 6-1-734/B/98 wird das Eigentumsrecht für die
Anwesengemeinschaft Grins

bestehend aus den jeweiligen Eigentümern der im B-Blatt der
EzL. 1150 Kg. Grins ausgewiesenen Stammsitzlichkeiten und zu
den dort angeführten Anteilsrechten überliefert.

GRUNDSTÜCKS-
DATENBANK